Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in 1200 Wien – Mag. pharm. Johanna Giesecke-Wolf

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 25.07.2024

GZ: MA 40 - GR - 563.504/2024

Kundmachung

über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 20. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag.^a pharm. Johanna Giesecke-Wolf, Apothekerin, wohnhaft in Wien, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 20., Dresdner Straße 72 angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

"Ausgehend von der geplanten Betriebsstätte in der Dresdner Straße 72 bis inklusive der Dresdner Straße 76, über die Donaueschingenstraße, über die geplante Verlängerung der Donaueschingenstraße in das Stadterweiterungsgebiet Nordwestbahnhof. Das geplante Wohnbauprojekt (Baufeld 17) inkludierend bis zur geplanten Freifläche bzw. Begegnungszone im Neubaugebiet Nordwestbahnhof. Von dort aus Richtung Südosten bis zum Ende des Wohnbauprojektes (Baufeld 16) bzw. bis zur geplanten Fußgängerzone in der geplanten Verlängerung der Traisengasse. Die Fußgängerzone entlang bis zum Ende des geplanten Neubaugebietes Nordwestbahnhof (Baufeld 16). Von dort aus nordwestlich das Baufeld 16 entlang bis zum nördlichen Ende des Baufeldes 16, über die Gasteigergasse und die Universumstraße bis zur Höhe der Universitätsstraße Ordnungsnummer 37. Von dort aus in einer gedachten Linie zur Dresdner Straße 76 und retour zur Betriebsstätte. Sämtliche Begrenzungslinien beidseitig."

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

- 1. Konzessionsinhaber;
- 2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- 3. Pächter;
- 4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- 5. Insolvenzverwalter;
- 6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- 7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- 8. Mitbewerber;
- 9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ("Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8") einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 22. Juli 2024

Für die Abteilungsleiterin Heisler

